



Ausführende Bestimmungen zum Reglement über das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills»

(vom 11. Mai 2020)

Der Leitende Ausschuss

gestützt auf § 1 des Reglements über das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich vom 06. Februar 2018

beschliesst:

§ 1. Studienplan

«Teaching Skills» ist äquivalent zu Teil 1 des CAS Hochschuldidaktik. Diejenigen Teilnehmenden, die einer am Qualifikationsprogramm beteiligten Fakultät angehören, unterliegen den Vorgaben der entsprechenden Fakultät, sofern solche gemacht wurden.

§ 2. Module

Das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Modul I: Grundlagenkurs à 3 Tage (allenfalls fakultätsspezifisch) (2 ECTS Credits)
- b. Modul II: Aufbaukurs à 3 Tage (2 ECTS Credits)
- c. Modul III: Entweder ein von der Fakultät bestimmtes Pflichtmodul oder ein Wahlmodul im Umfang von 2 Kurstagen (1 ECTS Credit). Das Wahlmodul kann auch an einer anderen universitären Hochschule absolviert werden.
- d. Lehrleistungen (keine ECTS Credits)
- e. Kollegiale Hospitationen (1 ECTS Credit)
- f. Lehrportfolio (1 ECTS Credit)

§ 3. Anrechnung des Grundlagenkurses

Wurde ein gleichwertiger Grundlagenkurs gemäss § 2 vor weniger als 2 Jahren ab Aufnahme des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» an der Universität Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule absolviert, kann die Direktion auf Antrag den Kurs anrechnen oder eine Teildispensation genehmigen. Falls der Kurs keinen Leistungsnachweis beinhaltet hat, muss dieser nachträglich absolviert werden.

§ 4. Aktive Teilnahme

¹ Aktive Teilnahme bedeutet, an den Präsenztagen der Module anwesend zu sein.

² Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist und eine aktive Teilnahme von 80% erfüllt wurde. Die aktive Teilnahme wird durch die jeweiligen Dozierenden kontrolliert.



³ Wird die aktive Teilnahme von 80% nicht erfüllt, muss das gesamte Modul wiederholt werden. Das Modul kann beliebig oft wiederholt werden und es muss jeweils das ganze Modul besucht werden. Die Teilnehmenden müssen sich dazu erneut anmelden und die vollen Modulgebühren entrichten.

⁴ Tritt vor oder während eines Moduls ein Verhinderungsgrund ein, der dazu führt, dass die aktive Teilnahme von 80% unterschritten wird, ist dies der Programmleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Lehrleistungen

¹ Die Teilnehmenden müssen direkte Lehre im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen sowie lehrbezogene Tätigkeit an der Universität Zürich absolvieren.

² Als direkte Lehre gilt Unterricht, insbesondere:

- a. Vorlesungen,
- b. Seminare,
- c. Übungen und Praktika,
- d. Exkursionen.

³ Als lehrbezogene Tätigkeit gelten z.B.:

- a. Konzipierung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen,
- b. Mitarbeit bei der Gestaltung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen,
- c. Individuelle Betreuung von Teilnehmenden,
- d. Korrigieren von schriftlichen Arbeiten,
- e. Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten,
- f. Prüfungen: Erarbeiten der Fragestellung, Erstellen der Musterlösung, Beisitz, Aufsicht,
- g. Erstellen von Unterrichtsmaterial für Lehrveranstaltungen.

§ 6. Kollegiale Hospitationen

¹ Die Teilnehmenden hospitieren zweimal eine/n Peer und werden zweimal von einer/m Peer in ihrem Unterricht hospitiert. Als Peers werden Teilnehmende des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» und des CAS Hochschuldidaktik verstanden. Die hospitierenden Peers verfassen jeweils einen Bericht über ihre Hospitationen.

² Allfällige Spesen fallen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 7. Lehrportfolio

Das Lehrportfolio muss bis spätestens 31. Januar resp. 31. Juli innerhalb von sechs Monaten nach Besuch von Modul II bei der Programmleitung eingereicht werden. Die Form des Lehrportfolios (E-Portfolio etc.), die Inhalte und die Form der Abgabe bestimmt die Programmleitung.